

HOLZDEKLARATIONSPFLICHT

Seit 2012 gilt in der Schweiz die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten ([SR 944.021](#)). Diese Verordnung stützt sich auf das Konsumenteninformationsgesetz ([SR 944.0](#)) und regelt die Deklarationspflicht von Holzart und Holzherkunft bei Rund- und Rohhölzern sowie bestimmten Holzprodukten aus Massivholz. Zu diesen Produkten gehören auch die von uns produzierten Profilleisten (Zolltarif 4409) sowie auch Holzrahmen (Zolltarif 4414).

Ziel der Deklarationspflicht ist es, die Transparenz für Konsumenten zu erhöhen, sodass diese bewusste Kaufentscheidungen treffen können.

Wer muss Holz und Holzprodukte deklarieren?

Grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten (Letztverbraucher) abgibt. Deklarationspflichtig sind z.B. der Detailhandel (Möbelgeschäfte, Baumärkte, Do-it-yourself-Läden etc.), aber auch Schreinereien, Rahmengeschäfte und Holzbauunternehmen im Geschäftsverkehr mit Letztverbrauchern. Für Kunden, welche Holz in Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit kaufen (B2B), gilt diese Deklarationspflicht demnach nicht.

Was muss deklariert werden?

Grundsätzlich muss nur die Holzart sowie die Holzherkunft (das Land in dem das Holz geerntet wurde) deklariert werden. Als Holzart muss der Handelsname angegeben werden, sodass der wissenschaftliche Name des Holzes ermittelt werden können (z.B. Eiche = *Quercus robur*). Der wissenschaftliche Name muss nicht zwingend aufgeführt werden - ein Verweis auf die Datenbank zur Ermittlung ist ausreichend:

„Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.“

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen. Ist dies bei Offerten an Konsumentinnen und Konsumenten aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Angabe der Holzherkunft mit Abkürzungen nach dem ISO 2-Code gemacht werden (z.B. CH, AT, DE). Die Bedeutung der Abkürzung soll jedoch den Konsumentinnen und Konsumenten leicht zugänglich gemacht werden. Das Label «Schweizer Holz» ersetzt die obligatorische Deklaration nicht.

Beispiele für eine korrekte Deklaration mit und ohne wissenschaftlichen Namen:

Bilderrahmen

Holzart: Eiche (*Quercus robur*)

Holzherkunft: Europa

Bilderrahmen

Holzart: Eiche

Holzherkunft: Europa

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Wann muss deklariert werden?

Damit die Konsumenten einen bewussten Kaufentscheid treffen können muss die Deklaration im Entscheidungsprozess des Kaufentscheids ungefragt und schriftlich zur Verfügung stehen. Deshalb gilt:

- Schriftliche Offerten sollen die Deklarationen zu Holzart und Holzherkunft enthalten.
- Wer Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. In diesem Geschäftspapier werden pro Holzart die Herkunftsländer, bezogen auf die Einkäufe des Vorjahres, angegeben. Dieses Geschäftspapier soll jährlich aktualisiert werden.

Wo muss deklariert werden?

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates müssen die Angaben zu Holzart und Herkunft durch Anschrift am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung angegeben werden. Ist die Anschrift am Produkt aus technischen Gründen nicht zweckmässig, können die Angaben auch am Verkaufsregal oder in Katalogen gemacht werden.

Bei einem Online-Shop ist es nicht notwendig die Deklaration zusätzlich am Produkt nochmals anzubringen. Es genügt gemäss Rückmeldung des BFK (Büro für Konsumentenfragen), dass dem Konsumenten im Entscheidungsprozess die Informationen zur Verfügung stehen.

Was gilt, wenn ich die Herkunft nicht kenne?

Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten sieht vor, dass die Angabe „Herkunft unbekannt“ erlaubt ist, wenn es nicht möglich ist, mehrere mögliche Herkunftsländer oder einen geografischen Raum zu identifizieren.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Deklarationspflicht?

Jede Person, die deklarationspflichtige Holz oder Holzprodukte abgibt, ist verpflichtet die Einhaltung der Deklarationspflicht selbst sicherzustellen.

Das BFK kontrolliert mit Stichproben oder aufgrund begründeter Hinweise, ob die Deklarationen den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Wird die Deklarationspflicht verletzt, wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten verrechnet. Diese Gebühr wird nach Zeitaufwand für die Kontrolle festgelegt. Je nach Vergehen kann auch gemäss Artikel 11 des Konsumentenschutzgesetzes (KIG) gebüsst werden.

Wo findet man weitere Informationen?

Weiterführende Informationen wie auch die rechtlichen Grundlagen zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten finden Sie auf: www.holzdeklaration.ch